

# **Satzung für den Besuch des Mainkinderhauses des Marktes Eisenheim (Mainkinderhausbenutzungssatzung)**

## **§ 1 Rechtliche Grundlagen**

Der Markt Eisenheim betreibt als Träger das Mainkinderhaus als öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.

## **§ 2 Aufnahmevoraussetzungen**

1. Aufnahmeberechtigt für Krippe und Kindergarten sind Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.
2. Aufnahmeberechtigt für die Hortbetreuung sind Kinder der Klassen 1 bis 4.
3. Auch Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen können aufgenommen werden.

## **§ 3 Aufnahmekriterien**

Die Aufnahme erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien in der vorliegenden Reihenfolge vorgenommen:

### **1. Aufnahme in die Krippe und Kindergarten:**

- 1a) Kinder, wohnhaft im Markt Eisenheim, werden bevorzugt. Kinder, wohnhaft in anderen Gemeinden können, wenn freie Plätze vorhanden sind, in Einzelfällen zugelassen werden.
- 1b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und sich in Ausbildung oder Studium befinden. Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der/die jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- 1c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und einer Berufstätigkeit nachgehen. Ein Arbeitsnachweis bzw. gültiger Arbeitsvertrag ist bei der Anmeldung vorzulegen.
- 1d) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden (z.B. schwere Erkrankung eines Elternteils) oder bei denen eine Empfehlung für die Betreuung durch das Jugendamt vorliegt.
- 1e) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide einer Berufstätigkeit nachgehen, deren Umfang über die einer geringfügigen Beschäftigung hinausgeht. Entsprechende Arbeitsnachweise bzw. gültige Arbeitsverträge sind bei der Anmeldung vorzulegen.
- 1f) Bei gleichen Voraussetzungen ist das Eingangsdatum des Antrages zu berücksichtigen.
- 1g) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung des Kinderhauses Rechnung getragen werden. Nicht aufgenommene Kinder

werden in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in die Kinderkrippe und in den Kindergarten nach den in § 3, Abs. 1 a – f, festgelegten Dringlichkeitsstufen. Kinder aus der Kinderkrippe können frühestens ab 2,5 Jahren in den Kindergarten wechseln. Besteht eine Warteliste zur Aufnahme in die Kinderkrippe, kann der Wechsel in den Kindergarten auch vom Träger angeordnet werden. Voraussetzung für den vorzeitigen Eintritt ist die Einschätzung des pädagogischen Personals zur Kindergarteneignung des Kindes bezüglich seiner körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung.

Bei einer Überbelegung beider Kindergartengruppen kann der Wechsel in den Kindergarten auch erst nach dem 3. Geburtstag des Krippenkindes auf Anordnung des Trägers erfolgen.

## **2. Aufnahme in den Hort (Schulkindbetreuung)**

2a) Kinder mit Wohnort im Markt Eisenheim werden bevorzugt. Kinder wohnhaft in anderen Gemeinden können in Einzelfällen zugelassen werden.

2b) Kinder der ersten Klasse

2c) Kinder der zweiten Klasse

2d) Im Übergangsjahr 2023/2024: Kinder der 4. Klasse, in den Folgejahren Kinder der 3. Klasse

2e) Die Zulassung der Kinder erfolgt immer in ganzen Klassen. D.h. bei einer Überbelegung wird zuerst die komplette 4. Klasse und dann die komplette 3. Klasse in die Schulkindbetreuung nach Schwanfeld ausgelagert (Ausnahme 2023/2024).

2f) Die Aufnahme von Kindern, die ausschließlich am Ferienangebot teilnehmen, ist nachrangig zu bewerten. Dennoch soll die Anzahl der Plätze in den Ferienzeiten durch zusätzliche Angebote im Hort erweitert werden, so dass auch für Kinder, die regulär keinen Platz im Hort haben, eine Ferienbetreuung möglich wird.

## **§ 4 Anmeldung**

1. Grundsätzlich ist die Anmeldung unter Verwendung des Anmeldeformulars während des ganzen Jahres möglich. Informationen zur Anmeldung werden unter [www.mainkinderhaus.de](http://www.mainkinderhaus.de) zur Verfügung gestellt. Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt möglich.

2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person, insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten, zu geben.

3. Die Anmeldungen für das gewählte Buchungsmodell, sowie der gewählten Busfahrten, sind für die Zeit vom 1.9. bis zum 31.8. des folgenden Kalenderjahres verbindlich. Bei Bedarf ist eine Änderung der Buchungszeit innerhalb des Kinderhausjahres einmalig zum 1. Februar oder bei Änderungen der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten möglich. Ein entsprechender Arbeitszeittennachweis ist vorzulegen.

4. Soll das Kind das Mainkinderhaus ein weiteres Jahr besuchen, wird die neue Buchungszeit am Ende des Kinderhausjahres für das neue Buchungsjahr ab September mit Unterschrift von Seiten der Personensorgeberechtigten bestätigt. Krippe/Kindergarten und Schulkindbetreuung sind hierbei als zwei getrennte Einheiten zu betrachten.

5. Der Nachweis über die kinderärztliche Vorsorgeuntersuchung, sowie das Impfbuch mit dem Nachweis der Masernimpfungen, sind vor Eintritt ins Mainkinderhaus vorzulegen. Voraussetzung für

die Aufnahme ist eine Masern-Schutzimpfung oder der Nachweis einer Masern-Immunität. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

6. Bei der Anmeldung des Kindes findet mit den Personensorgeberechtigten und den Gruppenleitungen ein ausführliches Aufnahmegespräch statt.

7. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats und ist bei freien Plätzen das ganze Kinderhausjahr über möglich.

2. Mit dem „Anmeldeformular Maimkinderhaus Eisenheim“ teilen die Personensorgeberechtigten den gewünschten Aufnahmetermin mit. Dieser wird von der Maimkinderhausleitung bei genügend freien Plätzen bestätigt bzw. wird mit den Personensorgeberechtigten ein geeigneter Termin vereinbart.

3. Die Entscheidung über die Einteilung in die jeweilige Kindergartengruppe liegt bei der Maimkinderhausleitung. Wünsche der Personensorgeberechtigten werden, wenn möglich, berücksichtigt. Die Ausgewogenheit von Jungen und Mädchen, sowie die Anzahl der Kinder in den Krippen- bzw. Kindergartengruppen wird bei der Aufnahme beachtet.

## **§ 6 Kinderhausjahr**

Das Kinderhausjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

1. Die generellen Öffnungszeiten des Maimkinderhauses werden in der Gebührensatzung geregelt.

2. In Ausnahmefällen, z.B. bei personellen Engpässen, können die Öffnungszeiten kurzfristig und vorübergehend angepasst werden.

3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.

4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Besuchszeiten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Während der Kernzeiten in den Kindergartengruppen von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr ist das Abholen der Kinder nur in Ausnahmefällen möglich. Ist ein Kind am Besuch des Kinderhauses verhindert, so ist dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Schließtage/Bedarfstage**

1. Die Schließzeiten werden in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt und am Ende des Kinderhausjahres für das neue Jahr mit dem Träger, Personensorgeberechtigten und Personal abgestimmt.

2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten über geeignete Medien (z.B. Kommunikationsapp und Aushang im Mainkinderhaus) mitgeteilt.
3. Das Mainkinderhaus kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.
4. Neben den Schließtagen gibt es auch einzelne „Bedarfstage“. Für die Bedarfstage ist eine Anmeldung der Kinder nötig. An den Bedarfstagen wird kein warmes Mittagessen angeboten und der Bustransfer für Obereisenheimer Kinder entfällt. Die Betreuungszeit findet verkürzt zwischen 07:30 Uhr und 15:00 Uhr statt.

## **§ 9 Gebührensatzung**

Die Höhe und Zahlungsform der Benutzungsgebühren und sonstiger Entgelte, sowie deren Fälligkeit, sind in der Gebührensatzung geregelt.

## **§ 10 Gebührenübernahme**

Eine Übernahme der Benutzungsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Amt für Jugend und Familie auf Grundlage des § 90 i. V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden. Eine Übernahme der Gebühr für das Mittagessen kann ebenfalls in besonderen Notlagen beim Landratsamt, Amt für Sozialhilfe (Leistung für Bildung und Teilhabe) beantragt werden.

## **§ 11 Verpflegung, Medikamente**

1. Für alle Kinder besteht die Möglichkeit, am warmen Mittagessen im Kinderhaus teilzunehmen. Der Speiseplan wird wöchentlich zur Ansicht an der Infotafel im Kinderhaus ausgehängt und den Personensorgeberechtigten über die Kommunikationsapp zur Verfügung gestellt.
2. Das Personal darf den Kindern Medikamente nur aufgrund einer schriftlich dokumentierten ärztlichen Anweisung zur Medikamentengabe und Dosierung verabreichen.

## **§ 12 Unfallversicherung**

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs im Kinderhaus, sowie auf direktem Weg zum Mainkinderhaus und zurück, im Rahmen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Personensorgeberechtigten, Elternbeiräte des Kindergartens, sowie sonstige ehrenamtliche Tätige mit ein.

## **§ 13 Aufsicht**

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Erzieherteam bzw. an die Busfahrer/innen und endet mit der Abholung des Kindes. Abweichende Bring- und Abholzeiten, sowie das Fernbleiben sind dem zuständigen Fachpersonal bekannt zu geben. Weitere

Personen, die berechtigt sind das Kind vom Kinderhaus abzuholen, müssen im Anmeldeformular oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung benannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlichen zurechnungsfähigen Zustand befinden. Kindergartenkinder dürfen von Kindern erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr abgeholt werden.

2. Mit Vorliegen einer von den Personensorgeberechtigten unterschriebenen Einverständniserklärung dürfen Vorschulkinder vom Maimkinderhaus bzw. von der Bushaltestelle alleine nach Hause laufen.

3. Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass das Kind vom Fachpersonal, z.B. für eine Aufführung, von den Personensorgeberechtigten weggeholt wird.

4. Schulkinder und Kindergartenkinder, die sich im letzten Kindergartenjahr befinden, dürfen sich im Sinne der Förderung des Verselbständigungsprozesses im Maimkinderhausbereich und im Garten in Absprache mit dem zuständigen pädagogischen Personal frei aufhalten und beschäftigen.

## **§ 14 Haftung**

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Bekleidung sowie Spielsachen und sonstigen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 15 Krankheit**

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen das Maimkinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen und erst nach mind. 24 Stunden Symptomfreiheit (bei Fieber, Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen) wieder gebracht werden.

2. Kinder, die während des Kinderhausbesuches erkranken, müssen durch die verständigten Personensorgeberechtigten unverzüglich abgeholt werden.

3. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich dem Fachpersonal mitzuteilen.

4. Gleiches gilt, wenn im Haushalt des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.

5. Die Rückkehr des Kindes nach Krankheit kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können die zuständigen Behörden die Schließung des Kinderhauses anordnen.

## **§ 16 Kündigung durch den Träger**

1. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen.

2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Maimkinderhausbenutzungssatzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden (z. B. bei längeren, andauernden, unentschuldigtem Fehlzeiten des Kindes).

3. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

## **§ 17 Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

1. Eine Kündigung für den Besuch des Mainkinderhauses durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Diese Regelung gilt auch bei Teilnahme am Mittagessen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung für den Besuch des Kinderhauses nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Diese Regelung gilt auch für die Teilnahme am Mittagessen.

## **§ 18 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit dem Fachpersonal zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten bilden gemäß BayKiBiG zu Beginn des Betreuungsjahres einen Elternbeirat. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Benutzungsgebühren. Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

## **§ 19 Persönliche Ausstattung der Kinder**

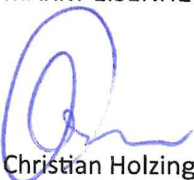
1. Die Krippenkinder müssen von den Personensorgeberechtigten mit Ersatzkleidung, Windeln, Pflgetüchern und Pflegemitteln ausgestattet werden.
2. Alle Kinder brauchen täglich zweckmäßige, strapazierfähige und wettergerechte Kleidung.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Mainkinderhausbenutzungssatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Eisenheim,

MARKT EISENHEIM



Christian Holzinger

Erster Bürgermeister